



Kita, Schule/ Internat, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- / Jugendpsychiatrie

Newsletter September 2020

[Bei Störungen: Newsletter akkurat sehen/ ausdrucken](#)

+49 (0)210441646 016099745704 [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

PROJEKT KOMPAKT

ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT - Wir bieten Orientierung → ganzheitliche Lösungen→

integriert fachlich-rechtlich

---

## HANDLUNGSLEITSÄTZE: IGFH ERKÄRT SICH 2014 FÜR "UNZUSTÄNDIG"

Wann werden Fachverbände wach? Seit 2255 Tagen Warten, dass Fachverbände sich dem Thema "Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung" stellen und einen Fachdiskurs starten, an dessen Ende "Handlungsleitsätze professioneller Erziehung" beschrieben werden. Dann wäre ein Orientierungsrahmen geschaffen, welche fachlich legitimen und rechtlich zulässigen Handlungsoptionen in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zur Verfügung stehen.

## FACHLICHES VAKUUM IN DER ABGRENZUNG ZUM MACHTMISSBRAUCH

Die Projektidee "Brücke Pädagogik - Recht" stellt sich dem Thema "Fachliche Gestaltungslücken professioneller Erziehung", die bisher ausschließlich rechtlich bewertet wurden. Fehlende fachliche Erziehungsgrenzen wurden durch rechtliche Begriffe wie "Kindeswohl" und "Gewaltverbot" ersetzt, ohne fachliche Basis, als "unbestimmte Rechtsbegriffe" unterschiedlichen Interpretationen geöffnet. Das führte in der Regel zu formal juristischen Entscheidungen von Richtern, Staatsanwälten und Behörden, die sich nicht mit der Vorfrage der fachlichen Legitimität befassen. Ein Beispiel hierfür ist ein Urteil des Amtsgerichts Neuss/ 2016: Verurteilung eines Lehrers wegen Freiheitsberaubung bei 5- 10minütiger Verlängerung der Unterrichtsstunde. Es bestand ein Vakuum hinsichtlich der Grenzen des Bildungsauftrags. Das Projekt besetzt solche fachlichen Gestaltungslücken fachlich-rechtlich und fordert "Handlungsleitsätzen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit". Das stärkt die Handlungssicherheit der PädagogInnen und Behörden, d.h. den Kinderschutz. Ein für das Projekt wichtiges fachlich - rechtliches Gestaltungsfeld liegt in der Abgrenzung Erziehen - Machtmissbrauch im Zusammenhang mit grenzensetzender Erziehung. Hier besteht ein erhebliches fachliches Vakuum in der Pädagogik, das durch Handlungsleitsätze zu schließen ist.

## DIE ERZIEHUNG IN DEM UMGANG MIT DEM VIRUSPROBLEM "CORONA"

Für den Umgang mit Viren (z.B. Covid 19) besteht keine fachliche Gestaltungslücke, die das Projekt schließen müsste. Fachliche Handlungsgrenzen und Leitsätze beschreiben VirologInnen und PädagogInnen gemeinsam. Dennoch ist es wichtig auf die rechtliche Verhaltensnorm "AHA (Abstand halten - Hygiene beachten - Alltagsmaske)" kurz einzugehen:

- a. Entweder gilt für eine Einrichtung professioneller Erziehung (Kita / Schule / Erziehungshilfe / Behindertenhilfe/ Kinder- und Jugendpsychiatrie) diese Norm. Dann ist die / der PädagogIn in der Erziehungspraxis daran gebunden, da rechtskonformes Verhalten vermittelt wird. Verfolgtes Ziel ist dabei die "Gemeinschaftsfähigkeit" (§ 1 Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII). Ein Normenverstoß im Sinne des Nichtabstandhaltens wäre fachlich illegitim und rechtswidrig, es sei denn, es ginge darum, einen akut fremdaggressiven jungen Menschen vorübergehend festzuhalten und zu beruhigen ("Gefahrenabwehr").
- b. Oder diese Norm gilt nicht (z.B. lokale / regionale Gegebenheiten), dann ist in der Erziehung das Ziel der "Eigenverantwortlichkeit" vorgegeben, gelebt in einer Unterstützungs- und Vorbildfunktion. In diesem Fall beschreibt die / der VirologIn zusammen mit der / m PädagogIn das Vorgehen. Das Projekt ist nicht gefragt.

## MACHTMISSBRAUCH VORBEUGEN

### I. Handlungsunsicherheiten in der Erziehungspraxis und in Behörden - Analyse und Lösungsansatz

„Gewalt“ in der Erziehung ist seit dem Jahr 2000 geächtet. Das Gewaltverbot des §1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB beinhaltet: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. In der professionellen Erziehung in Kitas, Schulen, Internaten, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in der Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe hat das Gewaltverbot aber statt zu einer Stärkung des Kinderschutzes zu erheblichen Unsicherheiten geführt, wie der Gewaltbegriff, abgesehen von eindeutig verbotenen Schlägen, in schwierigen Erziehungssituationen auszulegen ist: Welche Handlungsoptionen sind im Rahmen grenzensetzender Erziehung (z.B. Verbote, Konsequenzen) verantwortbar? Wann ist von „Gewalt“ auszugehen? Wie soll etwa ein Lehrer reagieren, wenn auf dem Schulhof geraucht wird? Soll er aus Angst, gegen das Gewaltverbot zu verstoßen wegsehen und seine Erziehungsverantwortung vernachlässigen oder stellt er sich der Situation? Welche Handlungsoptionen hat er dann? Unsicherheiten bestehen vor allem bei Grenzsetzungen, die einen körperlichen Einsatz erfordern, das heißt im Falle aktiver Grenzsetzungen wie der Sicherstellung eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts bzw. bei der Wegnahme von Tabak, Alkohol oder sonstiger Drogen

**Machtmissbrauch stellt sich als strukturelles Problem dar, mit folgenden gravierenden Auswirkungen:**

- Auf strafrechtlicher Ebene: zum Beispiel das Verbrechen an Greta in einer Kita in Viersen im Juni

- Misshandlungen in Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. Haasenburg/ BB 2015 und Friesenhof/ SH 2017
- Handlungsunsicherheit verantwortlicher PädagogInnen im Erziehungsalltag mangels Unterstützung durch Beratungs- und Aufsichtsbehörden sowie mangels Orientierungshilfe in generellen Leitlinien, etwa eines Verhaltenskodex für LehrerInnen. Es fällt PädagogInnen verständlicherweise oft schwer, in fachlichen und rechtlichen Grauzonen sich und anderen Handlungsunsicherheiten einzugestehen, was zur Tabuisierung der Problemstellung beiträgt. Eine Grauzone besteht vor allem bei aktiven Grenzsetzungen.
- Handlungsunsicherheit der Jugendämter: es ist davon auszugehen, dass sie in dem gegenüber Familien ausgeübten staatlichen Wächteramt ihre Kindeswohl- Entscheidungen zum Teil nicht nachvollziehbar treffen .
- Handlungsunsicherheit in Landesjugendämtern: diese üben ihre Beratungs- und Aufsichtspflicht in der Abgrenzung Erziehung - Gewalt ohne objektivierende generelle fachliche Leitlinien aus.

Repräsentative Praxisberichte von Einrichtungen, die sich dem Thema öffnen, belegen dies.

Der unklaren gesetzlichen Gewaltächtung muss für die professionelle Erziehung ein zweiter Schritt folgen, mit dem Ziel, die Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender sowie beaufsichtigender Behörden zu stärken. Die Handlungssicherheit ist Grundvoraussetzung des Kindeschutzes.

## **2. Das Ziel gestärkter Handlungssicherheit und verbesserten Kindeschutzes setzt Folgendes voraus:**

- einen weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff, der fachliche Illegitimität umfasst, darüber hinaus rechtswidriges Handeln: als Straftat, Kindeswohlgefährdung oder in sonstiger Weise.
- und generelle fachliche und rechtliche Leitlinien, die PädagogInnen und zuständigen Behörden als Orientierung dienen und die für die professionelle Erziehung den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ konkretisieren.
- Das „Kindeswohl“ umfasst den Rahmen „fachlich legitimer“ Entscheidungen, der sowohl von verantwortlichen PädagogInnen im Auftrag der Eltern als auch von beratenden und beaufsichtigenden Behörden zu beachten ist.
- „Fachliche Legitimität“ bedeutet, dass Entscheidungen fachlich begründbar sind, sich als pädagogisch zielführend darstellen. Sie beinhaltet somit das nachvollziehbare Verfolgen eines der grundlegenden Erziehungsziele „Eigenverantwortlichkeit“ und / oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ entsprechend § 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Sie setzt voraus, dass eine Entscheidung bzw. daraus resultierendes Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und / oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen.

## **3. Wie aber sieht die Realität aus?**

Beispiel: im staatlichen Wächteramt der Landesjugendämter gegenüber Einrichtungen der Jugend- und der Behindertenhilfe sowie - auf die Unterbringung bezogen - gegenüber Internaten (Einrichtungsaufsicht/ §§ 45ff SGB VIII) werden die Fragen der Einrichtungen zur Abgrenzung Erziehen - Machtmissbrauch derzeit ebenso wenig beantwortet wie von der Schulaufsicht oder von der staatlichen Aufsicht über kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken . Dies ist eine wesentliche Ursache für Handlungsunsicherheiten in der Praxis und zugleich ein gravierendes Manko, weil Behörden gehalten sind, kindeswohlverletzendem Handeln präventiv durch Beratung und Fortbildung zu begegnen. Entscheidend ist, wie bereits ausgeführt, dass es für PädagogInnen und Behörden zurzeit unmöglich ist, nach einem objektivier-baren Fachmaßstab zu entscheiden . Ihre Entscheidungen können somit im Sinne des Kindeswohls und des Artikels 3 UN-Kinderrechtskonvention nicht nachvollziehbar sein. Artikel 3 lautet: Bei allen Maßnahmen, die Kinder (und Jugendliche) betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dieses internationale Recht beschreibt ein wichtiges Kindesrecht, das für die Erziehungspraxis einer Konkretisierung des „Kindeswohl“- Begriffs bedarf.

Es ist mithin dringend geboten, PädagogInnen und zuständigen Behörden eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, die ihnen im rechtlichen Sinne als „Beurteilungsspielraum“ für die Auslegung des „Kindeswohls“ zur Verfügung steht. Die Entscheidungshilfe muss geeignet sein, einerseits allen Verantwortlichen ein einheitliches Kindeswohlverständnis zu ermöglichen, andererseits als Maßstab für die Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch zu dienen. So würden im Sinne des „Kindeswohls“ nachvollziehbare Entscheidungen erleichtert und die Beliebigkeitsgefahr eingedämmt. Letztere besteht darin, dass ohne objektivierbaren Maßstab in der Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch ausschließlich subjektiv, entsprechend der pädagogischen Haltung einzelner PädagogInnen bzw. BehördenmitarbeiterInnen entschieden wird. Dass eine solche Beliebigkeitsgefahr besteht, wird durch den Eindruck bestätigt, den der Unterzeichner während seiner langjährigen Tätigkeit im Landesjugendamt Rheinland und das „Projekt Pädagogik und Recht“ in den seit zehn Jahren durchgeführten Seminaren sowie in Kontakten mit Einrichtungen und Behörden gewonnen hat.

#### **4. Die Problemstellung lässt sich wie folgt zusammenfassen:**

- Für grenzwertige Situationen des Erziehungsalltags fehlen den PädagogInnen und Behörden Orientierung bietende Handlungsleitlinien mit Optionen für ein legitimes und somit begründbares Handeln. Es fehlt ein Rahmen fachlicher Legitimität als eine entscheidende Grundvoraussetzung des Kindeswohls.
- Daher besteht eine erhöhte Gefahr des Machtmissbrauchs in der Erziehungspraxis und in zuständigen Behörden (z.B. Schulaufsicht, Jugend-/ Landesjugendamt). Viele Fragen bleiben unbeantwortet, zum Beispiel: darf ein Kind kurzfristig angefasst werden, um ein Gespräch fortzuführen? Darf sich die/ der PädagogIn mit gleichem Ziel dem Kind in den Weg stellen, um dessen Fortgehen zu verhindern? Wann darf ein Handy weggenommen werden? Wie darf der Internetzugang reglementiert werden? Wie ist zwischen fachlich begründbarer Freiheitsbeschränkung (z.B. auf das Zimmer schicken) und nach § 1631b II BGB richterlich- genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden?
- Während in der professionellen Erziehung die Strafbarkeitsebene geregelt ist, fehlt auf der Fachebene eine Entscheidungshilfe „fachlicher Legitimität“, ausgehend von dem Grundsatz, dass in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein kann.
- Das Thema „Handlungsunsicherheiten in professioneller Erziehung“ wird tabuisiert. Dafür gibt es mehrere Gründe: einerseits fällt es schwer, sich und anderen Handlungsunsicherheiten einzugestehen und unbeantwortete Fragen zu öffnen. Bisheriges langjähriges Verhalten müsste hinterfragt werden. In der Erziehungshilfe wird auch aufgrund der Betriebslaubnisabhängigkeit (§§ 45 ff SGB VIII) nicht offen diskutiert. Es ist zwar verständlich, dass Einrichtungen bei fehlenden Abgrenzungskriterien Erziehung - Machtmissbrauch mit dem Landesjugendamt Vereinbarungen treffen, die beidseits ausschließlich persönlicher Auffassung entsprechen. Von nachvollziehbarer objektivierender Sicherung des Kindeswohls kann dabei freilich nicht die Rede sein, eher von Absprachen zur persönlichen Absicherung.
- Oft wird insbesondere von Landesjugendämtern argumentiert, Handlungsleitlinien seien nicht möglich, weil jede Situation des Erziehungsalltags singulär sei. Unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe eines jungen Menschen und dessen Vorgeschichte sei jede Situation unterschiedlich zu bewerten. Diese Argumente sind unbestritten. Sie machen Handlungsleitlinien jedoch nicht obsolet. Generelle Leitlinien sind wichtig, weil sie in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen beschreiben und der Praxis als Entscheidungsrahmen orientierungshalber zur Verfügung stehen. Eine Beurteilung des Einzelfalls bleibt natürlich stets vorbehalten.

Projekt Pädagogik und Recht

verantwortlich: Martin Stoppel

[www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de)

02104 41646 | 0160 99745704 [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)